

Stadt Luzern

Erläuterungen des Stadtrates
zur städtischen Volksabstimmung
vom 17. Juni 2012

**Initiative
Für zahlbaren
Wohnraum**

Ombudsstelle

**Familienergänzende
Kinderbetreuung**



**Stadt
Luzern**
Stadtrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. Juni 2012 können Sie über folgende Geschäfte abstimmen:

- **Initiative
Für zahlbaren Wohnraum**
- **Ombudsstelle**
- **Familienergänzende Kinderbetreuung**

Der Stadtrat freut sich, wenn Sie von Ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.

Luzern, im April 2012

Freundliche Grüsse

Namens des Stadtrates

Urs W. Studer
Stadtpräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

Inhalt

■	Initiative	
	Für zahlbaren Wohnraum	
	Vorlage in Kürze	4
	Ausgangslage	5
	Initiative	6
	Darstellung des Initiativkomitees	7
	Behandlung der Vorlage im Grossen Stadtrat	8
	Stellungnahme des Stadtrates	10
	Beschluss des Grossen Stadtrates	11
	Stimmzettel (Muster)	13
	Empfehlung an die Stimmberechtigten	13
■	Ombudsstelle	
	Vorlage in Kürze	14
	Ausgangslage	15
	Ombudsstelle	15
	Behandlung der Vorlage im Grossen Stadtrat	16
	Beschluss des Grossen Stadtrates	17
	Stimmzettel (Muster)	19
	Empfehlung an die Stimmberechtigten	19
■	Familienergänzende Kinderbetreuung	
	Vorlage in Kürze	20
	Ausgangslage	21
	Pilotprojekt	22
	Zielerreichung	22
	Finanzen und Reglement	23
	Behandlung der Vorlage im Grossen Stadtrat	24
	Beschluss des Grossen Stadtrates	25
	Stimmzettel (Muster)	31
	Empfehlung an die Stimmberechtigten	31

Initiative Für zahlbaren Wohnraum

■ Vorlage in Kürze

Am 24. Januar 2011 reichten der Mieterinnen- und Mieterverband, die Grünen und die SP die städtische Volksinitiative «Für zahlbaren Wohnraum» mit 2258 gültigen Unterschriften ein. Die Initiative verlangt, dass bis in 25 Jahren mindestens 16 Prozent des Wohnungsbestandes der Stadt Luzern nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit vermietet werden sollen. Heute liegt dieser Anteil bei 14 Prozent.

Um den Zielen der Initiative gerecht zu werden, müsste in den kommenden 25 Jahren mindestens jede vierte neu gebaute Wohnung den Kriterien der Gemeinnützigkeit entsprechen. Dies schien dem Stadtrat nicht realistisch, da die Stadt nur einen beschränkten Einfluss auf den Wohnungsmarkt hat. In einem Gegenvorschlag zur Initiative schlug der Stadtrat deshalb vor, dass in den kommenden 15 Jahren jede sechste neue Wohnung den Kriterien der Gemeinnützigkeit entsprechen soll, dies wären 720 an der Zahl. Die vorberaternde Kommission plädierte für einen Kompromiss zwischen Initiative und Gegenvorschlag und für die Schaffung von 1000 neuen gemeinnützigen Wohnungen in 15 Jahren.

Die Fraktionen der Grünen und Jungen Grünen und der SP/JUSO setzten sich im Rat für die Initiative «Für zahlbaren Wohnraum» ein. Die CVP-, FDP- und GLP-Fraktion wollten dem Vorschlag der Kommission folgen, mit dem sich auch der Stadtrat einverstanden erklärt hatte. Die SVP-Fraktion wollte am ursprünglichen Gegenvorschlag des Stadtrates festhalten.

Der ursprüngliche Gegenvorschlag und der von Kommission und Parlament veränderte Gegenvorschlag fanden im Grossen Stadtrat keine Mehrheit. Auch die Initiative wurde abgelehnt, mit 26 zu 18 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Grosser Stadtrat und Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten, die Initiative «Für zahlbaren Wohnraum» abzulehnen.

Ausgangslage

In der Stadt Luzern ist die Nachfrage nach Wohnungen im preisgünstigen Segment gross. Trotz der in den letzten Jahren lancierten Wohnbauoffensive von Stadt, Privaten und Baugenossenschaften wie zum Beispiel in der Tribsenstadt hat sich an dieser Ausgangslage nichts geändert.

Mit einer Volksinitiative wollen der Mieterverband, die Grünen und die SP den Anteil preisgünstiger Wohnungen in der Stadt Luzern steigern. Bis in 25 Jahren soll der Anteil des Wohnungsbestands,

der den Kriterien der Gemeinnützigkeit entspricht, von heute 14 auf 16 Prozent gesteigert werden. Die Initiative will den Stadtrat zu einer aktiven Wohnraumpolitik verpflichten. Dies indem die Stadt den Wohnbaugenossenschaften Grundstücke zur Verfügung stellt und die Genossenschaften mit zinsgünstigen Darlehen unterstützt. Die Stadt soll sich auch beim Kanton und bei Privaten für das Anliegen des gemeinnützigen Wohnbaus einsetzen.

Die Überbauung Flurstrasse der Baugenossenschaft Matt Littau.



Der Stadtrat hat die Initiative zum Anlass genommen, einen umfassenden Bericht zur städtischen Wohnraumpolitik zu präsentieren. Darin sind verschiedene Massnahmen zur Förderung von gemeinnützigem Wohnungsbau enthalten.

Da der Stadtrat die von der Initiative geforderte Anzahl gemeinnütziger Wohnungen nicht als realistisch erachtet, hat er einen Gegenvorschlag ausgearbeitet. Dieser sah die Schaffung von 720 gemeinnützigen Wohnungen in den nächsten 15 Jahren vor. Zudem wollte der Stadtrat den Fonds zugunsten der Gemeinschaftsstiftung zur Erhaltung und Schaffung von preisgünstigem Wohnraum (GSW) um 4 Millionen Franken aufstocken.

Initiative

Der Mieterinnen- und Mieterverband Luzern, die Grünen Luzern und die SP Luzern reichten am 24. Januar 2011 mit 2258 gültigen Unterschriften die städtische Volksinitiative «Für zahlbaren Wohnraum» ein. Die Initiative wurde unter anderem in Hinblick auf die Revision der Bau- und Zonenordnung (BZO) für den Stadtteil Luzern lanciert. Da die BZO aber voraussichtlich erst im Herbst 2012 im Grossen Stadtrat behandelt wird und auch wegen der Komplexität des Themas hat der Stadtrat entschieden, die Wohnraumpolitik separat zu behandeln.

Die Initiative «Für zahlbaren Wohnraum» fordert, dass bis in 25 Jahren 16 Prozent des städtischen Wohnungsbestands den Kriterien der Gemeinnützigkeit entspricht. Um dieses Ziel zu erreichen, soll sich die Stadt aktiv für die Schaffung und den Erhalt von preisgünstigem Wohnraum einsetzen. Konkret sollen:

- städtische Grundstücke gemeinnützigen Wohnbauträgerinnen zur Verfügung gestellt werden;
- gemeinnützige Wohnbauträgerinnen bei raumplanerischen Entwicklungsschwerpunkten angemessen integriert werden;
- Grundeigentümer durch Verhandlungen zur Erstellung eines angemessenen Anteils an preisgünstigen Wohnungen verpflichtet werden;
- gemeinnützige Wohnbauträgerinnen durch zinsvergünstigte Darlehen der öffentlichen Hand unterstützt werden.

Der Grosse Stadtrat hat die Initiative «Für zahlbaren Wohnraum» für gültig erklärt.

Darstellung des Initiativkomitees

Der Mieterinnen- und Mieterverband Luzern, die Grünen Luzern und die SP Luzern haben am 24. Januar 2011 mit 2258 gültigen Unterschriften die städtische Volksinitiative «Für zahlbaren Wohnraum» eingereicht.

Ein JA für mehr zahlbaren Wohnraum!

Die im Januar 2011 in der Stadt Luzern eingereichte Volksinitiative hat bereits einiges bewirkt: Die Fraktionen von CVP, FDP, SP, Grünen und Grünliberalen haben während der Behandlung der Initiative anerkannt, dass dringender Handlungsbedarf besteht, da zunehmend Familien, jüngere und ältere Menschen mit begrenztem Einkommen aus der Stadt verdrängt werden. Sie waren sich einig, dass gemeinnützige Wohnbauträger wieder vermehrt eine korrigierende Rolle spielen sollen.

Gemeinnützige Wohnbauträger sichern langfristig zahlbaren Wohnraum. Ihre Mieterinnen und Mieter zahlen mit den Mietzinsen nur die anfallenden Kosten. Eine Gewinnabschöpfung des Vermieters ist ausgeschlossen. Deshalb sind diese Wohnungen im Schnitt 15–20 Prozent günstiger als Wohnungen von privaten Investoren. Die Stadt muss ihre Tradition wieder aufnehmen, über gemeinnützige Wohnbauträger einen attraktiven Bestand an zahlbarem Wohnraum für die Zukunft zu sichern. Gemeinnützige Wohnbauträger bieten für breite Bevölkerungskreise attraktive Wohnverhältnisse an und die Wohnungen werden gut unterhalten. Sie gehen haushälterisch mit dem Boden um und entziehen den Wohnraum für immer der Spekulation.

Erste Planungen sind bereits vorbereitet: An der Bernstrasse und im Urnerhof sollen neue Überbauungen entstehen. Die Stadt sichert zu, bei der Vergabe gemeinnützige Wohnbaugenossenschaften zu berücksichtigen. Es braucht jedoch noch mehr: Ein JA zur Initiative bringt den Schub, um auch im Rahmen des Entwicklungsschwerpunktes Hallenbad-Steghof-Industriestrasse oder bei der Neuerschliessung von städtischen Grundstücken im Stadtteil Littau einen guten Anteil gemeinnützigen Wohnungsbaus zu realisieren. Der Planungshorizont von 25 Jahren ist dabei realistisch. Unsere Initiative fordert eine Trendwende: Der Anteil der gemeinnützig vermieteten Wohnungen soll von heute rund 13 auf 16 Prozent des Gesamtwohnungsbestandes erhöht werden. Das entspricht rund 2100 zusätzlich der Spekulation entzogenen Wohnungen.

Auch die Interessengemeinschaft gemeinnütziger Wohnbaugenossenschaften, G-Net, hat in einer ersten internen Diskussion mit dem Initiativkomitee die Schaffung von 1270 Wohnungen innert 15 Jahren vorgeschlagen. Dies schien der Interessengemeinschaft ein realistisches Ziel. Zu einem späteren Zeitpunkt hat G-Net den eigenen Vorschlag aber auf 1000 Wohnungen reduziert. Die Auslegeordnung und das entsprechende Reglement für die Umsetzung der Initiative sind von der Stadt bereits erarbeitet. Ergänzt mit den Zielen der Initiative kann es nach deren Annahme rasch wirksam werden.

Nach Jahren des Stillstands kommt wieder Schwung in die Luzerner Wohnpolitik: Mit der Annahme der Initiative erhalten die gemeinnützigen Wohnbauträger wieder längere Spieße auf dem Immobilienmarkt. Die Initiative sichert die Wohnstadt für alle. Stimmen Sie JA zur Initiative!

Weitere Informationen sind auf der Website www.zahlbareswohnen.ch einsehbar.
Für das Initiativkomitee: Mark Schmid, Präsident Mieterinnen- und Mieterverband Luzern

Behandlung der Vorlage im Grossen Stadtrat

Der Grosse Stadtrat lobte die Standortbestimmung zur Wohnraumpolitik, die der Stadtrat aufgrund der Initiative vorgelegt hat. Die Diskussion über die Wohnraumpolitik und über die Volksinitiative zeigte aber auch klar die verschiedenen politischen Standpunkte auf.

Die **SVP-Fraktion** wollte am ursprünglichen Vorschlag des Stadtrates festhalten: In den nächsten 15 Jahren solle die Stadt sich dafür einsetzen, dass

720 Wohnungen geschaffen würden, die den Kriterien der Gemeinnützigkeit entsprechen. Der Staat solle sich im Bereich des Wohnbaus zurückhalten: Hier müsse der Markt spielen. Baugenossenschaften sollten nicht gegen Pensionskassen ausgespielt werden, die Rendite für die Altersvorsorge erzielen müssten. Die SVP-Fraktion sprach sich gegen die Aufstockung des GSW-Fonds aus und zweifelte am Sinn der Gemeinschaftsstiftung, die günstigen Wohnraum zur Verfügung stellt: Die Ghettoisierung müsse verhindert und deshalb müssten sozial schwächere Menschen in ein intaktes Wohnumfeld integriert werden, meinte die SVP.

Neubau der Allgemeinen Baugenossenschaft Luzern auf Weinbergli.



Die **CVP- und die FDP-Fraktion** sprachen sich für den Kompromiss der Kommission aus. Dieser wurde in Diskussionen mit verschiedenen Baugenossenschaften entworfen. Der Kommissionsvorschlag sah vor, in den nächsten 15 Jahren 1000 Wohnungen zu erstellen, die den Kriterien der Gemeinnützigkeit entsprechen. Dies sei von der Warte der Baugenossenschaften aus realistisch, darauf müsse sich die Stadt abstützen: Es seien mehrheitlich die Baugenossenschaften, welche die geforderten Wohnungen zu erstellen hätten. Auch die **GLP-Fraktion** schloss sich dieser Haltung an, vermisste aber wegen des Feilschens um Zahlen eine vertiefte inhaltliche Auseinandersetzung mit der städtischen Wohnraumpolitik.



Auf einen Kompromiss wollten sich auch die **Fraktion der Grünen und Jungen Grünen** und die **SP/JUSO-Fraktion** einlassen. Allerdings lag dieser Kompromiss beim Bau von 1170 Wohnungen in den nächsten 15 Jahren. Es reiche nicht aus, den Status quo zu halten, war die Meinung. Gemeinnützige Wohnungen hätten auch einen positiven Einfluss auf das generelle Mietzinsniveau. Damit in Luzern mehr zahlbarer Wohnraum geschaffen werden könne, müsse der Stadtrat aktiver werden, beispielsweise mit Anreizen in Form von Bauland für Genossenschaften oder zinsgünstigen Darlehen.

Das vom Stadtrat mit seiner Wohnraumpolitik vorgeschlagene Massnahmenpaket wurde vom Parlament in einzelnen Punkten ergänzt und grossmehrheitlich zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Gegenvorschlag des Stadtrates wurde auf Antrag der vorberatenden Kommission korrigiert: Nicht 720, sondern 1000 gemeinnützige Wohnungen sollten in den nächsten 15 Jahren in der Stadt Luzern geschaffen werden. Allerdings verwarf der Grosse Stadtrat diesen abgeänderten Gegenvorschlag in der Schlussabstimmung mit 25 zu 20 Stimmen bei 1 Enthaltung: Für die Ratslinke ging er zu wenig weit und für die SVP zu weit.

Die Mehrheit des Parlaments sprach sich auch gegen die Initiative aus: Die Initiative «Für zahlbaren Wohnraum» wurde mit 26 zu 18 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Stellungnahme des Stadtrates

Der Stadtrat unterstützt im Grundsatz die Forderung der Initiantinnen und Initianten, dass sich die Stadt Luzern aktiv für die Schaffung und den Erhalt von preisgünstigem Wohnraum einsetzt. Der von ihnen geforderten Steigerung des Anteils gemeinnütziger Wohnungen auf 16 Prozent in 25 Jahren kann der Stadtrat nicht zustimmen, da er die Anzahl als nicht realisierbar erachtet.

Geht man von der heutigen Bautätigkeit aus, verlangt die Initiative, dass in den nächsten 25 Jahren mindestens jede vierte Wohnung nach Kriterien der Gemeinnützigkeit erbaut werden muss. Dies sind insgesamt 2100 Wohnungen oder 25 Siedlungen in der Grösse der ab-Überbauung in der Tribtschenstadt.

Da die Stadt auf die Arealentwicklung von Privaten nur beschränkt Einfluss hat, müsste ein grosser Teil der geforderten gemeinnützigen Wohnungen auf städtischen Liegenschaften realisiert werden. Die Stadt verfügt dazu nicht über genügend Bauland. Trotzdem wäre sie permanent mit der Forderung konfrontiert, gemeinnützige Wohnungen zu erstellen – ungeachtet der beschlossenen Entwicklungsziele für bestimmte Areale und ungeachtet der Frage, ob sich diese Grundstücke für den gemeinnützigen Wohnungsbau eignen.

Aus diesen Gründen hat der Stadtrat einen Gegenvorschlag zur Initiative in Form eines Reglements ausgearbeitet. Dieses Reglement hat der Grosse Stadtrat jedoch abgelehnt. Anders als das Initiativkomitee behauptet, liegt somit kein Reglement vor, das rasch umgesetzt wer-

den kann. Wird die Initiative angenommen, muss der Stadtrat ein Reglement erarbeiten, das den Forderungen der Initiative gerecht wird. Dieses neue Reglement wird dem Grossen Stadtrat und im Falle eines Referendums auch dem Volk vorgelegt.

Dem Stadtrat ist es wichtig, dass die Anliegen des gemeinnützigen Wohnungsbaus nicht isoliert, sondern als Teil der gesamten städtischen Wohnraumpolitik betrachtet werden. Der Stadtrat will unter anderem:

- aktiver mit den gemeinnützigen Wohnbauträgerinnen zusammenarbeiten und diese frühzeitig in laufende Entwicklungen einbinden;
- die obere Bernstrasse und 50 Prozent des Urnerhofs dem gemeinnützigen Wohnungsbau zur Verfügung stellen und weitere Areale für den gemeinnützigen Wohnungsbau prüfen;
- bei der BZO-Revision Littau und bei künftigen Einzonungen prüfen, ob und in welcher Form den gemeinnützigen Wohnbauträgerinnen Land zur Verfügung gestellt werden kann;
- bei der Abgabe und beim Verkauf von städtischem Bauland vertragliche Auflagen hinsichtlich der Ziele der Wohnraumpolitik machen.

Das gesamte Massnahmenpaket wurde vom Parlament zustimmend zur Kenntnis genommen.

Für den Stadtrat ist das Thema Wohnen ein wichtiges Anliegen. Deshalb wird er auch, falls die Initiative abgelehnt werden sollte, die Wohnraumpolitik aktiv weiterverfolgen und die aufgezeigten Massnahmen umsetzen. Der Stadtrat wird sich unter anderem dafür einsetzen, dass bis in 15 Jahren 720 zusätzliche gemeinnützige Wohnungen geschaffen werden.

Beschluss des Grossen Stadtrates

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 1 vom 11. Januar 2012 betreffend

Städtische Wohnraumpolitik

- Initiative «Für zahlbaren Wohnraum»
- Reglement über die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus,

gestützt auf den Bericht der Baukommission,

in Anwendung von § 43 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. September 2004 sowie von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. Vom Bericht zur städtischen Wohnraumpolitik, insbesondere von den Zielsetzungen und Massnahmen, wird zustimmend Kenntnis genommen.
- II. In eigener Kompetenz:
Die Volksinitiative «Für zahlbaren Wohnraum» ist gültig.
- III. Zuhanden der Stimmberechtigten:
Die Volksinitiative «Für zahlbaren Wohnraum» wird abgelehnt.
- IV. Das Reglement über die Förderung des gemeinnütigen Wohnungsbaus wird abgelehnt.
- V. Die Volksmotion 63, Paula Giger und Mitunterzeichner/innen, vom 11. Mai 2010: «Schlüsselareale für gemeinnützige Zwecke sichern!», wird als erledigt abgeschrieben.

- VI. Das Postulat 224, Luzia Vetterli und Marcel Budmiger namens der SP/JUSO-Fraktion, Martin Merki und Hugo P. Stadelmann namens der FDP-Fraktion, Thomas Gmür, Markus Mächler und Ernst Zimmermann namens der CVP-Fraktion, Jules Gut namens der GLP-Fraktion sowie Stefanie Wyss und Philipp Federer, vom 2. August 2011: «Zonen für den gemeinnützigen Wohnungsbau in der BZO», wird abgelehnt.
- VII. Der Beschluss gemäss Ziffer III unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Luzern, 29. März 2012

**Namens des Grossen Stadtrates
von Luzern**

Korintha Bärtsch
Ratspräsidentin

Hans Büchli
Leiter Sekretariat Grosser Stadtrat



Stadt
Luzern

Stimmzettel
für die Abstimmung
vom 17. Juni 2012

1

<p>Wollen Sie die Initiative Für zahlbaren Wohnraum annehmen?</p> <p>MUSTER</p>	<p>Antwort</p> <p>.....</p>
--	-----------------------------

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Grosser Stadtrat und Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten, die Initiative «Für zahlbaren Wohnraum» abzulehnen.

Ombudsstelle

■ Vorlage in Kürze

Eine Ombudsstelle kann von Menschen angerufen werden, die mit der Verwaltung oder dem Stadtrat in einen Konflikt geraten. Die Schaffung einer solchen Stelle wurde von der SP-Fraktion 2009 gefordert. Der Stadtrat machte Vorschläge für die notwendigen Änderungen in der Gemeindeordnung, wollte aber angesichts der finanziell angespannten Situation mit der Schaffung der Ombudsstelle zuwarten. Die Geschäftsprüfungskommission war anderer Meinung und schlug dem Parlament vor, die Stelle auf Anfang 2014 einzuführen. Mit diesem Vorgehen konnte sich auch der Stadtrat einverstanden erklären.

Die Mehrheit des Grossen Stadtrates war der Meinung, die Ombudsstelle könne zur fairen Lösung von Konflikten beitragen. Das Parlament hat der Schaffung der Ombudsstelle mit 35 zu 6 Stimmen zugestimmt.

Grosser Stadtrat und Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten, der Teilrevision der Gemeindeordnung als rechtliche Grundlage zur Schaffung einer Ombudsstelle zuzustimmen.

Ausgangslage

Im Grossen Stadtrat sind Vorstösse zu verschiedenen Themen eingereicht worden, deren Umsetzung eine Änderung der Gemeindeordnung nötig machen würde. Der Stadtrat hat die parlamentarischen Forderungen mit einer Spezialkommission des Grossen Stadtrates diskutiert. Gestützt auf diese Diskussion soll zum jetzigen Zeitpunkt das Anliegen der Ombudsstelle angegangen werden. Als Grundlage zur Schaffung einer städtischen Ombudsstelle müssen zwei Artikel der Gemeindeordnung angepasst werden.

In der Spezialkommission sprachen sich alle Fraktionen für die Schaffung einer Ombudsstelle aus, die SVP allerdings unter dem Vorbehalt der Finanzen. Auch der Stadtrat befürwortete grundsätzlich eine Institution, an die sich unzufriedene Einwohnerinnen und Einwohner mit ihren Anliegen wenden können.

Ombudsstelle

Als rechtliche Grundlage für die Schaffung einer Ombudsstelle muss die Gemeindeordnung in Art. 26 (Wahl) geändert und um Art. 53a (Ombudsstelle) ergänzt werden. Die Einzelheiten werden anschliessend in einem Reglement festgeschrieben, das vom Grossen Stadtrat erlassen werden wird.

Die Ombudsstelle soll ein unabhängiges, niederschwelliges Angebot für die Vermittlung in Konflikten zwischen Privaten und der Stadtverwaltung sein. Bei der Ombudsstelle können Beanstandungen gegen Angestellte der Stadtverwaltung, Lehrerinnen und Lehrer der Stadtschulen und gegen den Stadtrat vor-

Die Ombudsperson schlichtet bei Konflikten zwischen Privaten und der Stadtverwaltung.



gebracht werden. Ausgenommen von der Kontrolle durch die Ombudsstelle sind der Grosse Stadtrat sowie Fondsverwaltungen oder stadträtliche Kommissionen.

Neben Privatpersonen können sich auch Verwaltungsangestellte an die Ombudsstelle wenden. Allerdings müssen städtische Mitarbeitende ihr Anliegen zuerst der zuständigen Dienstabteilung Personal und in einem weiteren Schritt der Schlichtungsstelle unterbreiten und dort nach gütlichen Lösungen suchen.

Die Ombudsperson kann die erforderlichen Abklärungen treffen und hat das Recht auf entsprechende Akteneinsicht und Auskunftserteilung. Aus diesem Grund unterliegt die Ombudsperson der Schweigepflicht. Die Mitglieder des Stadtrates und das städtische Personal sind ihr gegenüber von der Schweigepflicht entbunden.

Die Ombudsperson bemüht sich um Lösungen, die für alle Seiten akzeptabel sind. Die konkreten Handlungsmöglichkeiten und Rahmenbedingungen werden nicht in der Gemeindeordnung, sondern in einem Reglement ausgeführt. Falls die Schlichtungsbemühungen scheitern, kann die Ombudsstelle eine schriftliche Empfehlung abgeben.

Die Ombudsstelle ist unabhängig von Stadtrat und Verwaltung. Die Wahl der Ombudsperson wird wahrscheinlich durch die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Stadtrates (bzw. einen Kommissionsausschuss) vorgenommen. Das nötige Sekretariatspersonal der Ombudsstelle wird von der gewählten Ombudsperson selbst angestellt. Die Organisation der Ombudsstelle wird im erwähnten Reglement geregelt werden.

Behandlung der Vorlage im Grossen Stadtrat

Der Stadtrat hatte sich grundsätzlich für eine Ombudsstelle ausgesprochen, wollte aus finanziellen Gründen aber mit der Realisierung noch zuwarten. Diesem Vorgehen widersprach die Geschäftsprüfungskommission: Dank der Ombudsstelle könnten Konflikte vermieden, Gerichtsfälle verhindert und somit auch Geld eingespart werden. Deshalb sollte die Realisierung der Stelle nicht auf die lange Bank geschoben werden. Die Kommission machte dem Parlament einen Kompromissvorschlag beliebt: Die Ombudsstelle sollte nicht sofort, sondern erst auf Anfang 2014 eingeführt werden. Zudem sollte die Stelle ein jährliches Kostendach von maximal 150 000 Franken erhalten.

Diesem Vorgehen schlossen sich alle Fraktionen ausser der SVP an. Die SVP-Fraktion stellte sich aus Kostengründen gegen die Schaffung der Ombudsstelle.

Die Mehrheit des Parlaments war der Ansicht, dass eine Ombudsstelle Probleme der Einwohnerinnen und Einwohner mit Verwaltung und Stadtrat neutral und fair beurteilen könne. Durch ihre Vermittlung ermögliche sie einvernehmliche Lösungen, wirke präventiv und könne Eskalationen von Konflikten verhindern.

Auch der Stadtrat folgte dem Antrag der Geschäftsprüfungskommission und der Mehrheit des Parlaments und unterstützte die Schaffung der Ombudsstelle.

Mit 35 Ja zu 6 Nein stimmte der Grosse Stadtrat der Schaffung der Ombudsstelle auf Anfang 2014 mit einem Kostenrahmen von 100 000 bis 150 000 Franken zu.

Beschluss des Grossen Stadtrates

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 26 vom 26. Oktober 2011 betreffend

Teilrevision der Gemeindeordnung

- Grundlagen für die Schaffung einer Ombudsstelle
- Antrag auf vorläufigen Verzicht,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von § 4 Abs. 2, § 6 und § 13 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 sowie Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

zuhanden der Stimmberechtigten:

- I. 1. Die Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 26 *Wahlen*

¹ (bleibt unverändert)

² Der Grosse Stadtrat wählt zudem die Ombudsperson und deren Stellvertretung.

VI.bis Ombudsstelle

Art. 53a *Grundsatz*

¹ Als unabhängige Anlaufstelle zur Überprüfung einer fairen Behandlung durch den Stadtrat und durch das städtische Personal besteht in der Stadt Luzern eine Ombudsstelle.

² Sie wird von einer Ombudsperson geführt und prüft:

- a. Beanstandungen Privater gegen den Stadtrat und das städtische Personal;
- b. Beanstandungen von städtischen Mitarbeitenden, die das Arbeitsverhältnis betreffen. Dies, sofern die Vermittlung durch die für das Personal zuständige Dienstabteilung und die Schlichtungsstelle gemäss Personalreglement zu keiner Einigung geführt hat. Vorbehalten bleibt zudem die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle im Rahmen des Vorverfahrens zu einer verwaltungsgerichtlichen Klage.

- ³ Die Ombudsperson kann die erforderlichen Abklärungen treffen und hat das Recht auf entsprechende Akteneinsicht und Auskunftserteilung. Die Ombudsperson unterliegt der Schweigepflicht. Mitglieder des Stadtrates und das städtische Personal sind ihr gegenüber von ihrer Schweigepflicht entbunden.
- ⁴ Die Ombudsperson bemüht sich um von allen Seiten akzeptierte Lösungen. Nötigenfalls kann sie eine schriftliche Empfehlung abgeben.
- ⁵ In laufende Verfahren darf die Ombudsperson nicht eingreifen; ebenso wenig kann sie Verwaltungsentscheide oder personalrechtliche Anordnungen ändern.
- ⁶ Die Ombudsperson erstattet dem Grossen Stadtrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.
- ⁷ Der Grosse Stadtrat regelt das Nähere in einem Reglement.

2. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

II. Folgende Vorstösse werden als erledigt abgeschrieben:

- Motion 33, Franziska Bitzi Staub namens der Spezialkommission Teilrevision Gemeindeordnung, vom 8. März 2010: «Baldige Revision Gemeindeordnung»;
- Postulat 2, Luzia Vetterli und Dominik Durrer namens der SP/JUSO-Fraktion, Katharina Hubacher und Hans Stutz namens der G/JG-Fraktion, Rolf Krummenacher, vom 4. Januar 2010: «Programmatische Bestimmungen in der GO»;
- Motion 31, Verena Zellweger-Heggli namens der CVP-Fraktion, vom 3. März 2010: «Anpassung bzw. Ergänzung der Namensbezeichnung der entsprechenden Direktion: <Direktion für Bildung, Sport und Kultur>»;
- Motion 476, Luzia Vetterli namens der SP-Fraktion, vom 2. Februar 2009: «Schaffung einer Ombudsstelle».

III. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Luzern, 2. Februar 2012

**Namens des Grossen Stadtrates
von Luzern**

Korintha Bärtsch
Ratspräsidentin

Hans Büchli
Leiter Sekretariat Grosser Stadtrat



Stadt
Luzern

Stimmzettel
für die Abstimmung
vom 17. Juni 2012

2

<p>Stimmen Sie der Teilrevision der Gemeindeordnung (Grundlagen für die Schaffung einer Ombudsstelle) gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates vom 2. Februar 2012 zu?</p> <p>MUSTER</p>	<p>Antwort</p> <p>.....</p>
--	-----------------------------

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Grosser Stadtrat und Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten, der Teilrevision der Gemeindeordnung als rechtliche Grundlage zur Schaffung einer Ombudsstelle zuzustimmen.

Familienergänzende Kinderbetreuung

■ Vorlage in Kürze

Seit April 2009 läuft in der Stadt Luzern das Pilotprojekt «Betreuungsgutscheine». Damit ging Luzern in der familienergänzenden Kinderbetreuung schweizweit einen neuen Weg. Es werden nicht mehr einzelne Kindertagesstätten subventioniert, sondern die anspruchsberechtigten Familien erhalten direkt finanzielle Unterstützung.

Der Systemwechsel hat sich bewährt: Das Angebot an Kinderbetreuungsplätzen in der Stadt Luzern konnte erweitert werden. Heute sind genügend zahlbare Plätze vorhanden. Die Auswertung des Pilotprojekts hat zudem gezeigt: Eltern, Tageseltern, Kindertagesstätten und Stadtverwaltung finden Betreuungsgutscheine eine faire und praktische Lösung.

Aus diesen Gründen wollen der Grosse Stadtrat und der Stadtrat die Betreuungsgutscheine ab 2013 definitiv einführen. Dazu soll mit einem Reglement die rechtliche Grundlage geschaffen werden. Für die Betreuungsgutscheine, die Aufsicht und Bewilligungsabklärung der Betreuungsplätze für Kinder im Vorschulalter sowie für die Förderangebote sind jährlich mit Kosten von 5,1 Millionen Franken zu rechnen.

Die Betreuungsgutscheine hätten sich bestens bewährt, war die Mehrheit des Grossen Stadtrates überzeugt. Die Betreuungsgutscheine würden die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen, sie hätten zum Ausbau der Betreuungsplätze und zur Professionalisierung des Angebots für Kinder im Vorschulalter beigetragen und seien eine gute Investition. Der Rat lehnte den Rückweisungsantrag der SVP-Fraktion ab und stimmte mit 34 zu 6 Stimmen dem Reglement und somit der definitiven Einführung der Betreuungsgutscheine zu.

Grosser Stadtrat und Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten, dem Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung zuzustimmen.

Ausgangslage

Seit 2003 unterstützt die Stadt Luzern Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter finanziell. Im Jahr 2006 forderte die Volksinitiative «Für eine kinder- und elternfreundliche Stadt» eine bessere Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit für Väter und Mütter durch die Verankerung der Kinderbetreuung in der Gemeindeordnung. Der Stadtrat kam diesem Anliegen 2008 mit der Änderung des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung nach. Gleichzeitig stimmte der Grosse Stadtrat auch dem Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung zu.

Bis 2009 hatte die Stadt Luzern mit fünf Kindertagesstätten und der Tageselternvermittlungsstelle Leistungsvereinbarungen. Die Subventionen flossen direkt diesen Institutionen zu (Objektfinanzierung). Für die wenigen subventionierten Betreuungsplätze bestanden lange Wartelisten. Diese Situation wollte der Stadtrat ändern. Unterstützt durch den Bund lancierte die Stadt Luzern im April 2009 das Pilotprojekt «Betreuungsgutscheine». Neu sollten berufstätige Erziehungsberechtigte in den Genuss von Subventionen kommen (Subjektfinanzierung). Durch diesen Systemwechsel versprach man sich

- Rechtsgleichheit – alle Erziehungsberechtigten haben, je nach ihrem steuerbaren Einkommen, Anrecht auf Unterstützung;

Spiel und Spass, Betreuung und Förderung in der Kindertagesstätte Eichhörnli.



- Wahl und Qualität – die Wahl des Betreuungsangebots erfolgt nach den Bedürfnissen der Kinder und Eltern, was Standort, Kosten, Öffnungszeiten und pädagogische Angebote angeht;
- Wettbewerb – alle Anbieterinnen und Anbieter von Betreuungsangeboten haben die gleichen Chancen.

Pilotprojekt

Im April 2009 startete das schweizweit erste Projekt der «Betreuungsgutscheine» in der Stadt Luzern, es läuft bis Ende 2012. Das Pilotprojekt ist Teil der Strategie zum Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung und wird vom Bundesamt für Sozialversicherungen unterstützt. Mit Betreuungsgutscheinen sollen Familien mit Kindern im Vorschulalter finanziell entlastet werden.

Aufnahme im Pilotprojekt finden Betreuungsinstitute in der Stadt und Agglomeration Luzern, die über eine Bewilligung der Vormundschaftsbehörde verfügen und von der Stadt Luzern zugelassen sind.

Für den Bezug von Gutscheinen für die Betreuung von Kindern ab dem dritten Lebensmonat bis zum Kindergarten Eintritt sind Einkommen und Arbeitspensum der Eltern entscheidend: Anrecht haben Eltern mit einem steuerbaren Einkommen bis 100 000 Franken beziehungsweise 124 000 Franken bei Eltern mit Kindern unter 18 Monaten. Das Erwerbepensum bei Alleinerziehenden beträgt

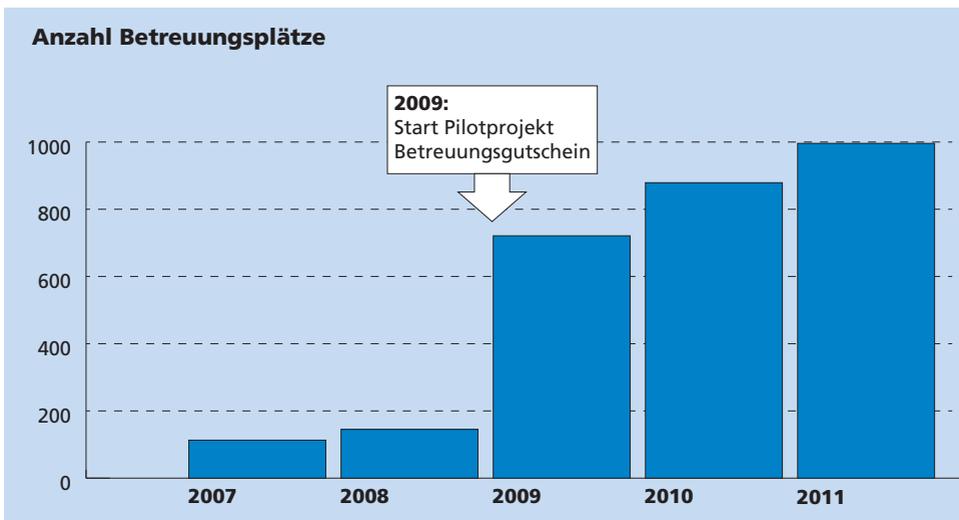
mindestens 20, bei Paaren 120 Prozent. Die finanzielle Unterstützung stärkt Familien mit tieferen Einkommen und hilft ihnen, ihren Lebensunterhalt ohne Sozialhilfe zu sichern.

Zielerreichung

Die Betreuungsgutscheine kommen bei Eltern, Kindertagesstätten, Tageselternvermittlung sowie bei Politikerinnen und Politikern gut an. Sie werden als faire, praktische und wirkungsvolle Unterstützung angesehen.

In den vergangenen zwei Jahren wurden mehr Betreuungsplätze geschaffen: Das Angebot konnte um 60 Prozent erhöht werden. Heute stehen in und um Luzern rund 1000 bezahlbare Betreuungsplätze für Familien aus der Stadt Luzern zur Verfügung, es gibt kaum noch Wartelisten.

Die Betreuungsgutscheine fördern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Investition lohnt sich für die Familien und die Stadt. Sie trägt zur Existenzsicherung von Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen bei und verschafft der Wirtschaft zusätzliche Arbeitskräfte. Zudem gingen die Sozialhilfeleistungen in dem Umfang zurück, in dem die Stadt Betreuungsgutscheine finanzierte. Längerfristig ist dank der Betreuungsgutscheine sogar mit Mehreinnahmen durch höhere Steuerbeträge zu rechnen.



Für Städtluzerner Eltern stehen heute bedeutend mehr zahlbare Betreuungsplätze in Stadt und Agglomeration zur Verfügung als vor dem Pilotprojekt.

Finanzen und Reglement

Da sich das Pilotprojekt als Erfolg erwiesen hat, soll es nun definitiv eingeführt werden. Durch ein Reglement wird der gesetzliche Rahmen für die Betreuungsgutscheine inklusive Aufsicht, Bewilligung und Förderungsangebote geschaffen.

Die Mittel für die Betreuungsgutscheine bewilligt der Grosse Stadtrat jährlich im Rahmen des Voranschlags. Damit eine unterbrechungsfreie Zahlung der Betreuungsgutscheine garantiert werden kann, sollen 80 Prozent des Vorjahresbetrags als gebundene Mittel fließen. Über 20 Prozent des budgetierten Betrags kann das Parlament entscheiden (Art. 17).

Für den Start der Betreuungsgutscheine im Jahr 2013 braucht es Übergangsbestimmungen, weil man sich nicht an bereits budgetierten gebundenen Kosten (80 Prozent) orientieren kann (Art. 22).

Das Reglement umschreibt die Ziele und Grundsätze der Betreuungsgutscheine und benennt die Zuständigkeiten (Art. 1–4). Es umreisst die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht und die Qualitätssicherung (Art. 5–8). Das Reglement beschreibt, welche Voraussetzungen Anbieterinnen und Anbieter von Betreuungsplätzen erfüllen müssen und unter welchen Bedingungen Erziehungsberechtigte Anspruch auf Betreuungsgutscheine haben (Art. 9–16). Ebenso wird das Antragsverfahren und die Ermittlung der Höhe der Unterstützungsgelder sowie deren Finanzierung und Evaluierung beschrieben (Art. 17–19).

Behandlung der Vorlage im Grossen Stadtrat

Für die Mehrheit des Grossen Stadtrates hat sich das System der Betreuungsgutscheine bestens bewährt:

- Betreuungsgutscheine förderten die Vereinbarkeit von Familie und Beruf;
- in Luzern seien genügend Betreuungsplätze vorhanden;
- die Qualität der Betreuung und der angebotenen Förderung würde von der Stadt kontrolliert;
- die betroffenen Eltern seien mit dem Systemwechsel und der Auswahl zufrieden;
- von Betreuungsgutscheinen profitierten Menschen des unteren Mittelstandes;
- die Investition zahle sich aus;
- die Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und den Betreuungsinstitutionen sei gut bis sehr gut.

Der Rückweisungsantrag der SVP-Fraktion wurde abgelehnt. Die SVP war der Ansicht, dass das Reglement durch die Unterstützung einzelner Förderangebote in Kindertagesstätten, bei der Tageselternvermittlung oder bei Spielgruppen dem Systemwechsel der Subjektfinanzierung widerspreche. Zudem sei



durch die Fixierung von 80 Prozent der Vorjahreskosten im künftigen Voranschlag die Budgethoheit des Grossen Stadtrates verletzt.

Dem Antrag der CVP-Fraktion zur Ergänzung des Begriffs «Betreuungsgutscheine» im Reglement um den Zusatz «in Form von Finanzhilfen» wurde ebenso zugestimmt wie dem CVP-Vorstoss, die Anspruchsberechtigung einzuschränken, wenn Eltern bereits durch den Arbeitgeber der öffentlichen Hand Beiträge an die Kinderbetreuung erhielten.

Der Grosse Stadtrat stimmte dem Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote mit 34 zu 6 Stimmen und somit der definitiven Einführung der Betreuungsgutscheine zu.

Beschluss des Grossen Stadtrates

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 6 vom 8. Februar 2012 betreffend

■ Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote,

gestützt auf den Bericht der Sozialkommission,

in Anwendung von Art. 12 Abs. 1 Ziff. 4, Art. 28 Abs. 1 und Art. 67 lit. b Ziff. 7 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Stadt Luzern unterstützt im Rahmen der verfügbaren Mittel die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote, um die Entwicklung und Integration von Kindern zu fördern, die Eltern zu stärken und die Vereinbarkeit von Familie, Arbeit und Ausbildung zu erleichtern.

Art. 2 Grundsätze

- ¹ In der Stadt Luzern werden Leistungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Förderangebote für Kinder im Vorschulalter in der Regel von privaten Institutionen und für Kinder im Schulalter in der Regel durch die Volksschule erbracht. Dabei steht das Wohl des Kindes im Zentrum.
- ² Die Stadt Luzern
 - a. entwickelt eine Gesamtstrategie inklusive bedarfsgerechter Angebote;
 - b. übernimmt Steuerungs- und Koordinationsaufgaben;
 - c. stellt in ihrem Zuständigkeitsbereich die Bewilligung und die Aufsicht über Institutionen mit Angeboten zur Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter sicher;
 - d. unterstützt die Angebote finanziell und fachlich;
 - e. legt Qualitätsstandards in der Kinderbetreuung fest und überprüft diese;
 - f. koordiniert den Übergang von Vorschulangeboten zu den schulischen Angeboten.

Art. 3 Geltungsbereich

- ¹ Das Reglement gilt für Institutionen mit Betreuungs- und Förderangeboten, die Kinder zur Betreuung aufnehmen.
- ² Ausgenommen sind die von der Stadt Luzern angebotenen Betreuungs- und Förder-

angebote für Kinder im Vorschul- und Schulalter sowie solche Angebote, die in Anwendung des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 durch ein Gemeinwesen erfolgen.

Art. 4 Zuständigkeiten

Der Stadtrat bestimmt die zuständige städtische Dienstabteilung für den Vollzug dieses Reglements.

II. Bewilligung und Aufsicht

Art. 5 Grundlagen

Neben dem eidgenössischen und kantonalen Recht gelten die Qualitätsrichtlinien des Verbandes der Luzerner Gemeinden als Grundlage für die Erteilung der Betriebsbewilligung und für die Aufsicht.

Art. 6 Bewilligungs- und Meldepflicht

- 1 Der Bewilligungspflicht unterstehen die Kindertagesstätten sowie die Vermittlungsstellen von Tageseltern.
- 2 Der Meldepflicht unterstehen alle anderen privaten Betreuungs- und Förderangebote, die Kinder regelmässig gegen Entgelt betreuen.
- 3 Der Stadtrat kann Kriterien zur Qualifikation einer Institution erlassen.

Art. 7 Aufsicht

Die Aufsicht dient der Sicherung der Qualitätsstandards bei den Angeboten und der Einhaltung der Vorgaben und Voraussetzungen für die Führung eines Angebots.

Art. 8 Qualitätsentwicklung

Die Stadt fördert die Qualitätsentwicklung in den Institutionen der Kinderbetreuung und Förderangebote durch:

- a. Informationen und Dialoge;
- b. fachliche Unterstützung und Entwicklung;
- c. Monitoring von Angeboten der Kinderbetreuung und der Förderung.

III. Betreuungsgutscheine in Form von Finanzhilfen

Art. 9 Grundsatz und Definition

- 1 Die Stadt beteiligt sich an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kindertagesstätten und Betreuung durch Tageseltern) in Form von Betreuungsgutscheinen.
- 2 Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung der Stadt Luzern an die Kosten der Erziehungsberechtigten für die Angebote familienergänzender Kinderbetreuung gemäss diesem Reglement.

Art. 10 Beteiligte Institutionen

- 1 Betreuungsgutscheine können bei Institutionen eingelöst werden, mit denen die Stadt eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.
- 2 Der Stadtrat legt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von Vereinbarungen fest.
- 3 Die zuständige Dienstabteilung schliesst die Vereinbarungen mit den einzelnen Institutionen ab. Sie führt eine Liste mit den Institutionen, bei denen die Betreuungsgutscheine eingelöst werden können.

4 Die Vereinbarung endet:

- a. mit dem Entzug der Betriebsbewilligung auf den im Entscheid genannten Zeitpunkt des Entzugs;
- b. mit Kündigung durch die zuständige Dienstabteilung oder durch die Institution aus den in der Vereinbarung erwähnten Gründen und unter Einhaltung der darin festgesetzten Kündigungsfristen und -termine.

Art. 11 Anspruchsberechtigung

1 Anspruch auf Betreuungsgutscheine für familienergänzende Kinderbetreuung haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Stadt Luzern, welche die folgenden kumulativen Voraussetzungen für den Bezug erfüllen:

- a. Erwerbstätigkeit durch
 - zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin / lebenden Partner von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 %;
- b. Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis in der Regel zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein Betreuungsplatz in einer von der Stadt zur Entgegennahme von Betreuungsgutscheinen anerkannten Institution vorhanden ist;
- c. Vorliegen einer für die Berechnung des massgeblichen Einkommens erforderlichen neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf. Das Vorliegen einer Steuerveranlagung begründet nur dann eine Anspruchsvoraussetzung, wenn keine Verfahrenspflichten verletzt wurden. Personen, die keine Steuererklärung eingereicht haben, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Betreuungsgutscheine;
- d. massgebendes Einkommen, das den vom Stadtrat festgelegten Maximalbeitrag nicht übersteigt;
- e. keine anderweitige Subventionierung des beanspruchten Angebots durch ein Gemeinwesen.

2 In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Dienstabteilung auch Erziehungsberechtigten Betreuungsgutscheine abgeben, die die vorgegebenen Voraussetzungen nicht vollständig erfüllen.

3 Der Stadtrat regelt das Weitere.

Art. 12 Antrag und Verfahren

1 Die Erziehungsberechtigten reichen der zuständigen Dienstabteilung vor Beginn, spätestens unmittelbar nach Beginn der Betreuung einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein. Ein Anspruch kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

2 Mit dem Antrag wird die zuständige Dienstabteilung ermächtigt, mit dem Steueramt und weiteren Dienstabteilungen der Stadt Luzern die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (massgebendes Einkommen und Vermögen, Erwerbsspensum usw.), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

3 Die zuständige Dienstabteilung klärt den Anspruch ab und legt die Höhe der Betreuungsgutscheine, die vom massgebenden Einkommen und vom Erwerbsspensum der Erziehungsberechtigten abhängig ist, fest.

4 Sie teilt den Erziehungsberechtigten den Anspruch und die Höhe der Betreuungsgutscheine mit. Gegen die Mitteilung kann innert 10 Tagen nach deren Zustellung ein beschwerdefähiger Entscheid bei der zuständigen Dienstabteilung verlangt werden.

Art. 13 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine

1 Der Stadtrat legt die Höhe der Betreuungsgutscheine fest. Es findet eine einkommens- und vermögensabhängige Abstufung statt. Der Betreuungsgutschein darf nicht höher

sein als der Elterntarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall einen vom Stadtrat festgelegten Betrag pro Betreuungstag selber bezahlen.

- 2 Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.
- 3 Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt, als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.
- 4 Die Erziehungsberechtigten erhalten für das älteste Kind, das in einer Institution mit Betreuungsgutscheinen betreut wird, den ordentlichen Betreuungsgutscheinbeitrag. Für jedes weitere Kind erhalten sie zusätzlich zum ordentlichen Betreuungsgutschein einen vom Stadtrat festgelegten Geschwisterbonus. Anspruch auf den Geschwisterbonus besteht auch, wenn das ältere Kind aufgrund des massgebenden Einkommens keinen Anspruch auf Betreuungsgutscheine begründet.

Art. 14 Massgebendes Einkommen

- 1 Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuersatzbestimmenden Einkommen und einem Anteil des steuersatzbestimmenden Vermögens, der vom Stadtrat festgelegt wird.
- 2 Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgelegt. Bei Personen, die dem ordentlichen Steuerveranlagungsverfahren nicht unterliegen, insbesondere bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, wird auf Berechnungsgrundlagen der zuständigen Steuerbehörde abgestellt.
- 3 Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.
- 4 Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird, nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

Art. 15 Änderung der Verhältnisse

- 1 Die antragstellenden Erziehungsberechtigten müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/-25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Stadt Luzern innert einer Woche nach Eintritt der Änderung der zuständigen Dienstabteilung melden.
- 2 Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushalteinkommen beitragenden Person um mehr als +/- 25 % beeinflusst, wird das massgebende Einkommen aufgrund einer Selbsteinschätzung der bezugsberechtigten Erziehungsberechtigten neu berechnet.
- 3 Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepassten provisorischen Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung bis zum Ende des Kalenderjahres ausbezahlt.
- 4 Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung werden die provisorischen Betreuungsgutscheine rückwirkend für das ganze Kalenderjahr ausgeglichen.
- 5 Ergibt sich bei der Ausgleichsberechnung zwischen der Selbsteinschätzung und der rechtskräftigen Steuerveranlagung eine Abweichung des massgebenden Einkommens von weniger als 25 %, bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung im Zeitpunkt der Selbsteinschätzung die Grundlage für das massgebende Einkommen und für die definitiven Betreuungsgutscheine.

Art. 16 Auszahlung und Rückforderung

- ¹ Die Betreuungsgutscheine werden in der Regel an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.
- ² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, erfolgt eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution.
- ³ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können von der zuständigen Dienstabteilung mittels eines Entscheids zurückgefordert werden. Der Rückforderungsanspruch verjährt innert fünf Jahren nach Auszahlung.
- ⁴ Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.
- ⁵ Die zuständige Dienstabteilung informiert das Steueramt jährlich über alle ausbezahlten Betreuungsgutscheine.

IV. Finanzen

Art. 17 Voranschlag

- ¹ Der Grosse Stadtrat bewilligt die Mittel für die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss diesem Reglement jährlich im Rahmen des Voranschlags.
- ² Alle nach diesem Reglement ausgerichteten Subventionen und Förderbeiträge sowie die Aufwendungen der Stadt für die koordinierende Tätigkeit und das Monitoring in diesem Bereich sind aus den Mitteln dieses Kredits zu finanzieren. Vorbehalten bleibt Abs. 3.
- ³ Zur Sicherstellung einer unterbruchsfreien Ausrichtung der Betreuungsgutscheine stehen dafür jeweils 80 % des im Vorjahr vom Grossen Stadtrat bewilligten Kredits ausserhalb des Voranschlags zur Verfügung.

Art. 18 Förderbeiträge

- ¹ Die der Bewilligungs- und Meldepflicht unterstehenden Institutionen und Einzelpersonen in der Stadt Luzern können auf Gesuch hin Förderbeiträge zur Erreichung der folgenden Zielsetzungen zugesprochen werden:
 - a. Anbieten von anerkannten Ausbildungsplätzen in der Kinderbetreuung;
 - b. Förderung der Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen;
 - c. Spezielle Förderangebote für Kinder zum Erwerb der deutschen Sprache;
 - d. Spezielle Projekte zur Förderung der Qualität in der Kinderbetreuung;
 - e. Erleichterung des Zugangs zu den Förderangeboten durch entsprechende Gestaltung der Elternbeiträge.
- ² Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Platzangebot und den vorhandenen Mitteln.
- ³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 19 Monitoring

- ¹ Die regelmässige Datenerhebung bei den Institutionen im Vorschul- und im Schulbereich betreffend die Angebotsübersicht, die Auslastung und die Nachfrage dient der Ermittlung des Bedarfs und der finanziellen Steuerung.
- ² Sie ermöglicht die strategische und qualitative Weiterentwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung in der Stadt und bei den Institutionen.
- ³ Die der Bewilligungs- und Meldepflicht unterstehenden Institutionen und Einzelpersonen haben die notwendigen Daten – unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes – zur Verfügung zu stellen. Die Daten können von den teilnehmenden Institutionen eingesehen und bei der Stadt bezogen werden.

Art. 20 Projekte

Für Projekte im Geltungsbereich dieses Reglements erlässt der Stadtrat die notwendigen Richtlinien.

Art. 21 Ausführungsbestimmungen

Der Stadtrat regelt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22 Mittel für Ausrichtung der Betreuungsgutscheine im Jahr 2013

Zur Sicherstellung einer unterbruchsfreien Ausrichtung der Betreuungsgutscheine gemäss Art. 17 Abs. 3 stehen für das Jahr 2013 4 Mio. Franken ausserhalb des Voranschlags zur Verfügung.

Art. 23 Änderung des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung im Schulalter

Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung im Schulalter vom 13. März 2008 heisst neu «Reglement über die Betreuungsangebote der städtischen Volksschule».

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 12. Juni 2003 wird aufgehoben.

Art. 25 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

² Das Reglement unterliegt dem obligatorischen Referendum. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 29. März 2012

**Namens des Grossen Stadtrates
von Luzern**

Korintha Bärtsch
Ratspräsidentin

Hans Büchli
Leiter Sekretariat Grosser Stadtrat



Stadt
Luzern

Stimmzettel
für die Abstimmung
vom 17. Juni 2012

3

<p>Stimmen Sie dem Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates vom 29. März 2012 zu?</p> <p>MUSTER</p>	<p>Antwort</p> <p>.....</p>
--	-----------------------------

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Grosser Stadtrat und Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten, dem Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung zuzustimmen.



Fotos: Cornelia Winiker, Baugenossenschaft Matt Littau (S. 5), Beat Brechbühl (S. 8), Gregor Stäubli (S. 15)